

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 04.09.2017

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Neubrandenburg erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einrichtungen und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg stehen den Mitgliedern der Hochschule Neubrandenburg im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren.
- (2) Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für Verwaltungsdienstleistungen im Sinne des § 16 Abs. 5 f. LHG M-V.
- (3) Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Für die Inanspruchnahme von Leistungen als Gasthörerinnen oder Gasthörer nach § 22 LHG werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (4) Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten und unterliegen gesonderten Gebührenordnungen der jeweiligen Angebote.
- (5) Die Erhebung von Gebühren kann neben der Kostendeckung auch der Verhaltenslenkung dienen.
- (6) Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Dezember 2009 (GVOBl, M-V S. 666, 671) entsprechende Anwendung

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zulassung zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Geht der Zulassung ein besonderes Zulassungsverfahren voraus, entsteht die Gebührenschuld für das Zulassungsverfahren mit dem Antrag auf Zulassung, sofern für das Zulassungsverfahren eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird unabhängig von dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhoben.
- (3) Eine Säumnisgebühr entsteht mit dem Ablauf der Fristen bzw. Zahlungstermine.

- (4) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.
- (5) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die besondere Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule werden Benutzungsgebühren und für die Vornahme von Amtshandlungen durch die Hochschule werden Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1, 2 und 3 (Gebührenverzeichnisse) erhoben.
- (2) Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten zu den jeweiligen Gebührentatbeständen (z.B.: Entstehung der Fälligkeit) sind in den Gebührenverzeichnissen selbst geregelt.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen, die jedoch in die Gebühr nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (4) Für Kosten die im Zusammenhang mit der Druckerei entstehen, erfolgt eine Ausweisung der Preise in einem öffentlichen Aushang der Druckerei. Die Preise sind auf Basis der Preise der Zulieferinnen oder Zulieferer und nach den gültigen Grundsätzen des Bewirtschaftungserlasses zu kalkulieren und bedürfen somit keiner Regelung in dieser Satzung.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten § 19 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Dezember 2009 (GVOBl, M-V S. 666, 671) und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl, M-V S. 207).

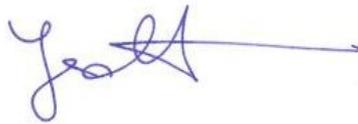
§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg (Hochschulgebührenordnung) vom 11. Januar 2006, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg vom 20. Januar 2016, und die Ordnung über die Erhebung von Gebühren in der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Neubrandenburg (Bibliotheksgebührenordnung) vom 06.05.2004 und setzt sie außer Kraft.

- (3) Für die bei Inkrafttreten der Gebührenordnung bereits bestehenden Gebührenrechtsverhältnisse sind die bisher geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 26.04.2017 sowie der gemäß § 16 Abs. 5 LHG erforderlichen Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 01.08.2017 (Az.: VII-315-10802-2014/001-008).

Neubrandenburg, den 04.09.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line that ends in an arrowhead.

Der Rektor der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -

Anlage 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg

Gebührenverzeichnis Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Studium und Prüfung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr *)
1.1	Zugangs- und Erweiterungsprüfung (je Verfahren)	97 €
1.2	Einstufungsprüfung (je Verfahren)	323 €
1.3	Einschreibgebühr	13 €
1.4	Säumnisgebühren für eine verspätete Rückmeldung	10 €
	Säumnisgebühren für eine verspätete Prüfungsanmeldung (je Prüfungszeitraum)	13 €
1.5	Ausstellen einer Zweitschrift des Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements	16 €
	Ausstellen einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines Akademischen Grades	16 €
	Ausstellung einer Urkunde (Zweitschrift) über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter	26 €
1.6	Ausstellen weiterer Exmatrikulationsbescheinigungen	10 €
1.7	Ausstellung: Notenspiegel	10 €
1.8	Ausstellen einer Ersatzchipkarte	16 €
1.9	Allgemeine Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühr ¹	50 €/Sem.

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

¹ Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühren werden nicht erhoben: von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.

Anlage 2

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Neubrandenburg

Gebührenverzeichnis Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Bibliothek

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr *)
2.1	Mahngebühr bei Überschreiten der Leihfrist je Mahnung und Verbuchungseinheit (pro Buch)	
	1. Mahnung (nach 14 Tagen)	1,50 €
	2. Mahnung (nach 14 Tagen)	zzgl. 3,00 €
	3. Mahnung (nach 14 Tagen)	zzgl. 4,50 €
	4. Mahnung (besondere Mahnfälle)	46,00 €
	5. Vollstreckung	200,00 €
2.2	Ersatz des Benutzungsausweises oder eines Buchdatenträgers bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €
	Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Werke inkl. Kosten für die Einarbeitung, je Werk (Darüber hinaus hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten für das Ersatzexemplar zu entrichten bzw. ein identisches Ersatzexemplar abzuliefern)	30,00 €
2.3	Nationaler Leihverkehr ²	1,50 €
	Internationaler Leihverkehr	2,50 €

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

² Die von Nichtmitgliedern der Hochschule Neubrandenburg bei auswärtigen Bibliotheken veranlassten Fernleihen werden der Bestellerin oder dem Besteller gem. den Regeln der LeihverkehrsO in Rechnung gestellt.

Für Dozentinnen oder Dozenten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende werden keine Fernleihgebühren erhoben.

Anlage 3

**Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule
Neubrandenburg**

Gebührenverzeichnis Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Sprachenzentrum

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr *)
3.1	Sprachniveaubeurteilung für Anträge, Stipendien etc.	50 €

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.